Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/1117

14. 03. 84

Sachgebiet 751

Antrag

der Fraktion der SPD

Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Atomgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Atomgesetzes (Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Oktober 1976, BGBl. I S. 3053, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980, BGBl. I S. 1556) mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. § 1 Nr. 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

   „1. den rechtlichen Rahmen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu setzen,".

2. Die Haftungsbegrenzung in § 31 ist aufzuheben.

3. Die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen in § 13 ist wie folgt zu regeln:

   a) Der Deckungshöchstbetrag in § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird auf 3 Milliarden Deutsche Mark erhöht. Im Falle der Beförderung von Kernbrennstoffen wird der Deckungshöchstbetrag auf 300 Millionen Deutsche Mark erhöht.

   b) Die Freistellungsverpflichtung des Bundes und der Länder in § 34 wird auf 10 Milliarden Deutsche Mark erhöht, abzüglich des Betrages, der gemäß § 13 zu decken ist. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Freistellungsverpflichtung Gebühren von dem Betreiber der genehmigungspflichtigen Anlage nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu erheben. Sie darf sich dabei der Hilfe eines Dritten bedienen.

   c) Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche ist eine Lastenausgleichsregelung zu treffen.

Bonn, den 14. März 1984

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Zu 1.

Bisher war in § 1 Nr. 1 des Atomgesetzes der Förderungszweck festgesetzt.

Der Förderungszweck ist 1959 in das Atomgesetz eingefügt worden, um angesichts des damaligen Rückstandes der friedlichen Nutzung der Kernenergie in der Bundesrepublik Deutschland besonders günstige Bedingungen für deren Entwicklung zu schaffen. Die besondere Betonung der Kernenergieförderung ist heute nicht mehr angebracht, da die Stufe der Kommerzialisierung erreicht ist und die Kernenergienutzung gegenüber anderen Energiequellen keiner besonderen Bevorzugung mehr bedarf.

Zu 2.

Die begrenzte Haftung ist eine wirtschaftliche Begünstigung des Kernanlageninhabers, die seinerzeit aufgrund des Förderungszweckes geboten war. Dies ist nicht mehr erforderlich. Das geltende Recht gewährleistet keinen ausreichenden Opferschutz.

Es ist nicht gerechtfertigt, der betroffenen Umgebungsbevölkerung Schadensersatzansprüche, die über eine Milliarde hinausgehen, abzuschneiden. Eine unbegrenzte Haftung ist die notwendige Konsequenz zur Rechtfertigung des Vertrauens in die Sicherheit kerntechnischer Anlagen.

Diese Überlegungen haben auch in der Schweiz zu einer Aufhebung der bisherigen Haftungs- und Deckungsgrenzen geführt.

Zu 3. a)

Der unbegrenzten Haftung sollte grundsätzlich eine entsprechende Deckungsvorsorge entsprechen.

Aufgrund der seit 1975 eingetretenen realen Minderung des bisherigen Deckungshöchstbetrages und der seitdem gewachsenen Kapazitäten des Versicherungsmarktes ist es geboten, die nach § 13 zu erbringende Deckungsvorsorge auf 3 Milliarden Deutsche Mark zu erhöhen. Dieser Betrag ist in Zusammenhang mit den Erstellungskosten eines 1 300 MW Druckwasserreaktors zu sehen, die heute bei ca. 5 Milliarden Deutsche Mark liegen.

Dabei kann wie bisher ein Teil der Deckungsvorsorge unmittelbar durch die Versicherungswirtschaft erbracht werden. Der restliche Betrag kann entsprechend dem bisherigen Deckungsmodell gemeinsam von der Versicherungswirtschaft und den Betreibern erbracht werden.

Zu 3. b)

Da auf dem Versicherungsmarkt eine höhere Deckung als 3 Milliarden Deutsche Mark nicht erhältlich ist, muß die öffentliche Hand den Inhaber der Kernanlage von weitergehenden Haftpflichtansprüchen freistellen, um einen ausreichenden Opferschutz zu gewährleisten.

Eine Freistellungshöchstgrenze auf 10 Milliarden Deutsche Mark ist erforderlich, um nach versicherungsmathematischen Grundsätzen die entsprechenden Prämien kalkulieren zu können. Die bisherige unentgeltliche Freistellungsverpflichtung war nur durch den Förderungszweck des Atomgesetzes gerechtfertigt. Der Wegfall des Förderungszweckes hat die Konsequenz, daß für die staatliche Freistellungsverpflichtung vom Betreiber der genehmigungspflichtigen Anlage eine angemessene Gebühr zu entrichten ist, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu kalkulieren ist. Die Festsetzung auf 10 Milliarden Deutsche Mark ist eine untere Grenze, da auch darüber hinausgehende Schäden nicht auszuschließen sind. Die Versicherungswirtschaft ist jedoch derzeit nicht in der Lage, Prämien für Freistellungshöchstgrenzen über 10 Milliarden Deutsche Mark zu ermitteln. Durch die Tranche von 10 Milliarden Deutsche Mark erhöhen sich die Kosten für 1 KW/h Atomstrom um einige zehntel Pfennige.

Um den bürokratischen Aufwand dabei gering zu halten, soll die Einschaltung eines Dritten, z.B. der Versicherungswirtschaft, möglich sein. Das Nähere kann in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu 3. c)

Über 10 Milliarden Deutsche Mark hinausgehende Schäden sind zwar sehr unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter 3. b) kann ein Schadensausgleich zur Zeit nur im Wege des Lastenausgleiches erfolgen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333